

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 27/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma Heinrich K [REDACTED], Inhaber Volker P [REDACTED], B [REDACTED] -
straße 63 in W [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Dieter T [REDACTED], K [REDACTED]straße 4 in E [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die
Richter Dr. Skibbe, Treier, Dr. Brunotte und Dr. Paulusch
am 6. Februar 1985

beschlossen:

Der Streitwert wird für die Revisionsinstanz
auf 3.020,50 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

1. Das Berufungsgericht hat den Beklagten zur Zahlung
von 3.385,03 DM Zug um Zug gegen Lieferung von sechs (näher
bezeichneten) Briefmarkenlosen verurteilt. Dagegen hat sich
die Klägerin mit der Revision und mit dem Antrag gewandt,
das Urteil des Landgerichts wiederherzustellen, in dem der
Beklagte zur Zahlung von 3.452,73 DM nebst 14,25 % Zinsen
seit dem 7. November 1981 verurteilt worden war.

2. Bei dieser Sachlage beträgt der Streitwert für die
Revisionsinstanz nicht die volle Summe der ursprünglichen
Klageforderung. Das Interesse der Klägerin an der Revi-
sionsentscheidung beläuft sich vielmehr lediglich auf den
Wert der durch die nach Ansicht des Berufungsgerichts vor-
zunehmenden Einschränkung einer Zug-um-Zug-Leistung mit
den zu liefernden Briefmarkenlosen, zuzüglich nur des
Teils von 67,70 DM der abgesprochenen Hauptforderung.
Denn der übrige Teil der Hauptforderung (3.385,03 DM)
ist als solcher jedenfalls sachlich nicht mehr umstritten.

- 3 -

Daher ist nach allgemeiner Ansicht (RGZ 112, 209; 133, 288; BGH NJW 1973, 654; Schneider Streitwertkommentar, 6. Aufl., Stichworte "Berufung" Nr. 28 und "Zug-um-Zug-Leistung" Nr. 4; Hillach/Rohs Handbuch des Streitwerts, 5. Aufl., S. 89 f; Markl, GKG 2. Aufl. § 14 Rdn. 5) als Streitwert für die Rechtsmittelinstanz nur der nach § 3 ZPO zu schätzende Wert des Interesses an der Gegenleistung maßgebend, in der Regel also deren Wert selbst.

Dieser Wert bemißt sich hier nach dem in der Rechnung der Klägerin vom 13. Oktober 1981 (GA Bl. 12) ausgewiesenen, auf die sechs Briefmarkenlose entfallenden Kaufpreis einschließlich Mehrwertsteuer von insgesamt 2.952,80 DM. Hinzu kommt noch der von der Klägerin über die vom Berufungsgericht zuerkannte Hauptforderung hinaus erstrebte Betrag von 67,70 DM. Daraus folgt ein Gesamtstreitwert von 3.020,50 DM.

3. Dagegen bleibt die Zinsforderung auch in der Revisionsinstanz als Nebenforderung außer Betracht (§ 4 Abs. 1 ZPO). Obwohl für die Wertbemessung nicht der Wert

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



der Klageforderung selbst maßgebend ist, ist doch Streitgegenstand weiterhin diese Hauptforderung auch in der Revisionsinstanz, nicht etwa die zur Wertberechnung herangezogene Gegenforderung.

Braxmaier

Dr. Brunotte